



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes
(GruWAG)**

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

A. Problem

Das Grundwasserabgabengesetz ist seit seinem In-Kraft-Treten im Jahre 1994 nicht geändert worden. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen im rechtlichen und organisatorischen Umfeld sowie eine angestrebte Verfahrensvereinfachung erfordern nunmehr eine Anpassung des Gesetzes. Zudem gebietet der gestiegene Finanzierungsbedarf für Maßnahmen zum Schutze des Grundwassers eine Erweiterung der Zweckbestimmung sowie eine Erhöhung der Abgabe. Sodann macht es die angespannte Lage des Landeshaushalts notwendig, durch Beschränkung der Zweckbindung einen Teil der Abgabe in den allgemeinen Landeshaushalt zu überführen. Aufgrund der Dringlichkeit des Mittelbedarfs wurde die Änderung bereits durch das Haushaltsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/05 umgesetzt. Verfassungsrechtliche Vorgaben erfordern nun eine gesonderte gesetzliche Umsetzung für den Zeitraum ab 1. Januar 2006:

Gemäß Artikel 50 Abs. 4 Satz 1 Landesverfassung dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird, sodass die Änderung im HHG nur mit Wirkung bis zum 31.12.2005 in Kraft gesetzt werden konnte.

B. Lösung

Im Grundwasserabgabengesetz werden mit Wirkung ab 1. Januar 2006 durch Anpassung und Änderung der entsprechenden Vorschriften die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Umstellung der Währungsbezeichnungen von DM auf EURO
- Anpassung der Verweisungen an die aktuelle Rechtslage
- Aktualisierung der Besetzung des Beirates
- Wegfall des Antragserfordernisses für die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht in Bagatellfällen
- Erhöhung des Abgabesatzes für öffentliche Wasserversorgung auf 0,11 EURO, ausgenommen sind größere gewerbliche Verbraucher
- Erweiterung der Zweckbindung des Aufkommens aus der Abgabe auf Maßnahmen im Forstbereich, die dem Schutz des Grundwassers und der Verbesserung des Wasserhaushaltes dienen
- Beschränkung der Zweckbindung auf 75 Prozent der Einnahmen.

C. Alternativen

Keine. Da die zu regelnden Sachverhalte Teile des Grundwasserabgabengesetzes sind, können Änderungen nur durch Gesetz vorgenommen werden. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist eine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich, um die Änderung des GruWAG auch für den Zeitraum ab 1. Januar 2006 rechtswirksam umzusetzen.

D. Kosten, Verwaltungsaufwand und Mehreinnahmen

Die beabsichtigte Änderung führt – bezogen auf einen durchschnittlichen Wasserverbrauch – nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Kosten für die privaten und öffentlichen Haushalte. Soweit Kommunen selbst die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung wahrnehmen, können die entstehenden Mehrkosten auf die Verbraucher umgelegt werden und belasten somit nicht die kommunalen Haushalte. Der Verwaltungsaufwand des Landes wird nicht erhöht. Allerdings entsteht bei den Festsetzungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie den Wasserversorgern (Ermittlung und Kontrolle der privilegierten Betriebe, Änderung des Tarifsystems) zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Als Folge der Erhöhung der Abgabe werden **zugunsten des Landes Mehreinnahmen** erwartet.

E. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft.

E n t w u r f Gesetz zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes Vom.....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Grundwasserabgabengesetzes

Das Grundwasserabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (GruWAG) vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „sowie § 22 des Landeswassergesetzes (LWG)“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 Buchst. e wird der Betrag „200,- DM“ durch den Betrag „100,- Euro“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorauszahlung beträgt 50 Prozent des auf der Grundlage des Wasserverbrauchs des vorausgegangenen Veranlagungszeitraums zu ermittelnden voraussichtlichen Jahresbetrages und wird von der Wasserbehörde durch Bescheid festgesetzt.“

- b) In Satz 4 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen; der Betrag „500,- DM“ wird durch den Betrag „250,- Euro“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „zweckgebunden“ die Angabe „zu 75 Prozent“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Maßnahmen zur Neuwaldbildung, des Waldumbaus und der ökologischen Stabilisierung der Wälder, die dem Schutz des Grundwassers und der Verbesserung des Wasserhaushaltes dienen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der obersten Wasserbehörde, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,“

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 29“ ersetzt durch die Angabe „§§ 58 bis 60“; das Wort „Verbände“ wird durch das Wort „Vereine“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 wird der Betrag „100.000,- DM“ durch den Betrag „50.000,- Euro“ ersetzt.
6. § 15 wird gestrichen; die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 15 und 16.

7. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

		„Anlage zu § 3 Abs. 1
Nr.	Verwendungszweck	Abgabesatz (Euro je cbm)
Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten		
1	für die öffentliche Wasserversorgung a) von Gewerbebetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1500 cbm Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden, b) von sonstigen Endverbrauchern	0,05 Euro 0,11 Euro
2	zur Wasserhaltung	0,02 Euro
3	zur Beregnung und Berieselung	0,02 Euro
4	zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,02 Euro
5	zur Fischhaltung	0,02 Euro
6	zu sonstigen Zwecken	0,07 Euro“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Begründung:

A. Allgemeines

Seit dem 1. April 1994 wird in Schleswig-Holstein auf der Grundlage des Grundwasserabgabengesetzes vom 14. Februar 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 141) für die Entnahme von Grundwasser eine Abgabe erhoben. Das Aufkommen aus der Abgabe wird zweckgebunden zum Schutz des Grundwassers sowie zur Sicherung und Verbesserung seiner Bewirtschaftung verwendet. 1995 wurde das Gesetz vor dem Bundesverfassungsgericht angefochten. Während der Dauer des Verfahrens wurde auf Gesetzesänderungen verzichtet. Im Dezember 2002 hat das Bundesverfassungsgericht über die Beschwerden abschlägig entschieden.

Es liegen nun mehrere Anlässe vor, die eine Änderung des Gesetzes erforderlich machen: So müssen die Währungsangaben im Gesetz von DM auf EURO umgestellt werden. Verweisungen auf andere Rechtsnormen sind an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Weiter soll auf das Antragserfordernis für eine Befreiung von der Vorauszahlungspflicht in Bagatellfällen verzichtet werden. Ferner sind die in den letzten Jahren vollzogenen organisatorischen Veränderungen im Bereich der Landesregierung bei der Besetzung des Beirats zu berücksichtigen, der gemäß § 7 Abs. 3 GrWAG die oberste Wasserbehörde bei der Verwendung des Abgabeaufkommens berät. Sodann ist es aufgrund zusätzlichen Finanzierungsbedarfs für Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung und Verbesserung seiner Bewirtschaftung notwendig, die Abgabe für die öffentliche Wasserversorgung zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist es ferner erforderlich, die Zweckbindung der Abgabe zu erweitern. Letztlich erscheint es notwendig, als Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts einen Teil des Aufkommens der Abgabe von der Zweckbindung zu befreien und in den allgemeinen Landeshaushalt zu überführen.

B. Einzelbegründungen

Zu Art. 1 Nrn. 1a, 3b bb und 4

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf Rechtsnormen in anderen Gesetzen werden – ohne inhaltliche Änderungen - der aktuellen Rechtslage angepasst.

Zu Art. 1 Nrn. 1b, 2b, 5 und 7 (Ziff. 2-6)

Die Änderungen sind durch die Umstellung auf den Euro veranlasst. Dabei wurden die Abgabensätze – außer für die öffentliche Wasserversorgung – auf volle Cent abgerundet.

Die Änderung unter Nr. 2b 1. Halbsatz (§ 6 Abs. 2 Satz 4) soll es der Festsetzungsbehörde ermöglichen, in Bagatellfällen auch ohne vorherigen Antrag der Abgabepflichtigen auf eine Vorauszahlung der Abgabe zu verzichten. Die Praxis hat gezeigt, dass es vielfach – insbesondere bei geringfügigen Entnahmen – für die Behörde offensichtlich ist, dass sie die Abgabepflichtigen von der Vorauszahlung befreien kann. In diesen Fällen ist ein Antrag der Abgabepflichtigen entbehrlich. Auch ohne Antragserfordernis bleibt es den Abgabepflichtigen unbenommen, bei der Behörde eine

Befreiung von der Vorauszahlung anzuregen, wenn die Voraussetzungen hierfür für die Behörde nicht offenkundig sind.

Zu Art. 1 Nr. 2a (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Es soll gewährleistet werden, dass aufkommensrelevante Änderungen des GruWAG möglichst frühzeitig dem Haushalt zugute kommen. Dazu ist es erforderlich, die Regelungen für die von den Abgabepflichtigen zu zahlende Vorauszahlung zu modifizieren. Bemessungsgrundlage für die zu leistende Vorauszahlung ist nun nicht mehr die im Vorjahr gezahlte Abgabe, sondern die im laufenden Jahr auf der Grundlage der Wasserentnahme des letzten Jahres zu erwartende Abgabe.

Zu Art. 1 Nr. 3a (§ 7 Abs. 2)

Im § 7 Abs. 2 Satz 1 wird zunächst die Zweckbindung des Abgabeaufkommens quantitativ auf 75 Prozent beschränkt, sodass $\frac{1}{4}$ des Abgabeaufkommens dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt wird.

Ferner wird durch Einfügung einer neuen Nr. 6 in den Kanon der Verwendungszwecke klargestellt, dass Maßnahmen zur Neuwaldbildung, zum Waldumbau und zur ökologischen Stabilisierung von Wäldern aus der Abgabe gefördert werden können, sofern diese dem Schutz des Grundwassers und der Verbesserung des Wasserhaushaltes dienen. Es liegen Erkenntnisse vor, wonach entsprechende forstliche Maßnahmen sich unter bestimmten Voraussetzungen positiv auf die Sicherung des Grundwassers auswirken können. Für diese Fälle soll gewährleistet werden, dass eine Förderung entsprechender Maßnahmen gleichrangig mit den sonstigen im § 7 Abs. 2 GruWAG aufgezählten Maßnahmen möglich ist.

Zu Art. 1 Nr. 3b aa (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)

Für die Besetzung des zur Beratung der obersten Wasserbehörde bei der Verwendung der Abgabemittel eingerichteten Beirates werden die Konsequenzen aus der letzten Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung gezogen. So wurde das inzwischen aufgelöste Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei aus der Aufzählung der Beiratsmitglieder gestrichen. Die Interessen der Landwirtschaft werden nunmehr durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vertreten, das bereits in der Aufzählung genannt ist. Die Ressortbezeichnungen der weiteren im Beirat vertretenen Ministerien werden auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§§ 15, 16 und 17)

§ 15 ist als Übergangsvorschrift überholt und kann gestrichen werden.

Zu Art. 1 Nr. 7 (Anlage zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1)

Der Verwendungszweck „öffentliche Wasserversorgung“ wird differenziert. Der Abgabesatz für die Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung wird grundsätzlich von 0,10 DM auf 0,11 EURO erhöht (1 b). Die Maßnahme ist erforderlich zur Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs. Dieser resultiert im

Wesentlichen aus folgenden zusätzlichen Maßnahmen:

- Ergänzung des Programms zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch eine freiwillige Beratung der in Wasserschutzgebieten wirtschaftenden Landwirte zur Erhöhung der Akzeptanz und Verbesserung der Einhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben,
- dauerhafte Sicherung von Flächen in Grundwasserneubildungsgebieten durch einen Grundwasserschutz begünstigende Neuwaldbildung,
- Sicherung der Grundwasservorkommen im Lande zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie,
- Nutzung der Chancen durch die Neuorientierung der Landwirtschaft und die sogenannte Modulation für den Schutz des Grundwassers.

Die Erhöhung orientiert sich an der im Land Brandenburg erhobenen Grundwasserentnahmeabgabe (0,20 DM/cbm). Sie beruht – neben dem bereits dargestellten gesteigerten Finanzierungsbedarf – auf folgenden Erwägungen:

Schleswig-Holstein hat derzeit mit durchschnittlich 1,28 EURO je cbm nach Niedersachsen den zweitniedrigsten Wasserpreis in Deutschland. Dieser kostengünstige Wasserpreis ist darauf zurückzuführen, dass Schleswig-Holstein eine öffentliche Wasserversorgung aus qualitativ hochwertigem, weitgehend auch noch unbelastetem Grundwasser sicherstellen kann. Dieses auch in Zukunft zu ermöglichen bedarf erheblicher finanzieller Anstrengungen. Auch nach Umsetzung der Erhöhung hätte Schleswig-Holstein noch immer den zweitniedrigsten durchschnittlichen Wasserpreis in Deutschland und würde insofern lediglich mit Bayern gleichziehen. Die Mehrbelastung der Bürger als Folge der Erhöhung wäre relativ geringfügig. Bei durchschnittlicher Wasserentnahme müsste der Bürger als Folge der Erhöhung lediglich mit einer Mehrbelastung von 2,70 EURO im Jahr rechnen.

Um zu gewährleisten, dass Industrie-, Handwerks- und sonstige Gewerbebetrieben, die in größerem Umfang Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, keine Wettbewerbsnachteile entstehen, wird der Abgabesatz für die Versorgung der unter

Nr. 1 a genannten Gewerbebetriebe – entsprechend dem bisherigen Abgabesatz für die öffentliche Wasserversorgung - auf 0,05 Euro festgesetzt. Der Schwellenwert von 1500 cbm / Jahr, ist erforderlich, um den Verwaltungsaufwand der abgabepflichtigen Wasserversorgungsunternehmen zu begrenzen. So soll diesen die Weitergabe des reduzierten Abgabesatzes an die Unternehmen mittels einer differenzierten Gestaltung des Wasserentgelts ermöglicht werden.